



# HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

VIII

NOVEMBER

2020



**Themen: Absage ToT, Elternabende, Schulfeste; der neue Versetzungserlass; Freistellungsmöglichkeiten von Lehrkräften; Arbeitszeit im Distanzunterricht; Geänderter Risikogruppen-erlass; Schutzausstattung für das GL**

*„Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“*

*Albert Einstein*

## Liebe Kolleg\*innen,

nun ist er da, der Lockdown „light“. Was unterscheidet diesen Lockdown „light“ vom ersten Lockdown im Frühjahr? Ist es die Tatsache, dass wir nun deutlich besser gerüstet sind als im Frühjahr? Oder die Tatsache, dass die digitale Ausstattung der Schulen für das Distanzlernen signifikant vorangekommen ist? Vielleicht, dass der Gesundheitsschutz nun die gleiche Rolle spielt würde wie das Recht auf Bildung? Wohl kaum.

Der Unterschied liegt in den folgenden Sachverhalten: Die Infektionszahlen liegen z.Z. fast dreimal höher als im April und die Schulen bleiben weiter geöffnet, als wäre nichts. Alternative Beschulungsformen, wie die Einführung rollierender Systeme, Halbierung der Klassen, Einführung von Kurzstunden, alles das hat der HPR gefordert, nichts davon wird im Sinne eines Plan B, wie ihn Bayern entwickelt hat, vorgehalten. Das RKI appellierte Ende Oktober an die Kultusminister\*innen der Länder sich wegen hunderter Coronaausbrüchen an Schulen an die Empfehlungen der Bundesbehörde zu halten und die Klassen zu verkleinern.

Die Wiedereinführung der Maskenpflicht im Unterricht, so sinnvoll sie epidemiologisch ist und, von uns immer wieder gefordert, kommt nun zu spät, um die Gefahr einer Infektion wirklich nachhaltig zu reduzieren. Daneben haben wir das Ministerium aufgefordert, die Schulen anzuweisen, Schulveranstaltungen abzusagen. Auch haben wir dem MSB weitere sinnvolle Vorschläge unterbreitet, wie die Anschaffung von Raumlufffiltern und Aerosolmessgeräten, denen leider nur teilweise nachgekommen worden ist. Zuletzt wurden für die Anschaffung von Raumlufffiltern 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Es bleibt: Restaurants, Fitnessstudios usw. mit z.T. guten Hygienekonzepten müssen schließen, während wir in einem Umfeld arbeiten, das lediglich Rudimente eines Gesundheits- und Hygieneschutzes kennt.

## Absage von Tagen der offenen Tür, Elternabende, Schulfeste

Der HPR hatte das MSB um eine Klärung hinsichtlich der Tage der offenen Tür gebeten. Mit einer Mail vom Freitag den 31.10.2020 hat das MSB nun die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen, ab dem 02.11.2020 geltenden Rechtslage (CoronaSchutzVO vom 30. Oktober, CoronaBetrVO in der seit 26. Oktober gültigen Fassung), derzeit keine Schulveranstaltungen erlaubt seien.

Tage der offenen Tür ebenso wie Elternabende als Präsenzveranstaltungen und Schulfeste sind nach § 13 Absatz 1 CoronaSchVO zunächst in der Zeit vom 2. bis zum 30. November untersagt.

## Versetzungen zum 1. August 2021

Im neuen Versetzungserlass ist die Rückkehr aus Beurlaubung oder Freistellung neu geregelt worden. Nach 8 Monaten (bisher 1 Jahr) in einer Beurlaubung oder Freistellung (dazu gehört auch Elternzeit) besteht die Möglichkeit des Einsatzes in Wohnortnähe innerhalb von 35 Kilometern. Diese Regelung gilt auch, wenn man sich innerhalb einer Probezeit befindet. Wer Interesse hat, die Rückkehr aus Beurlaubung oder Freistellung zu einer Versetzung zu nutzen, sollte sich vom zuständigen Bezirkspersonalrat vorher beraten lassen.

Ab dem Kalenderjahr 2021 gilt ein neuer Termin für die Abgabefrist des Versetzungsantrags. Der Termin wurde auf den **30. November** vorverlegt.

## **Freistellungsmöglichkeiten von Lehrkräften für die Betreuung erkrankter oder sich in Quarantäne befindender Kinder**

### **1. Freistellung wegen der Betreuung von minderjährigen Kindern, die erkrankt sind**

Lehrer\*innen haben Anspruch von Sonderurlaub zur Betreuung oder Pflege ihres kranken Kindes, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist. Die Notwendigkeit muss ärztlich bescheinigt werden und keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind beaufsichtigen oder pflegen. Die Altersbeschränkung gilt nicht bei hilfsbedürftigen Kindern mit Behinderung.

#### A) Beamtete Lehrkräfte:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FrUrlV NRW kann Sonderurlaub im Umfang von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr) gewährt werden.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 7 FrUrlV NRW sind die Ansprüche abhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung (2020: 62.550 Euro brutto, ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung). Weitere Urlaubstage können bis zum maximalen Umfang der in § 45 Abs. 2 SGB V geregelten Freistellung von der Arbeitsleistung gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

- pro Jahr bis zu 10 AT/Kind höchstens 25 AT/Jahr
- Alleinerziehende bis zu 20 AT/Kind, höchstens 50 AT/Jahr.

#### B) Tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub und Krankengeld gem. § 45 Abs. 1 SGB V. Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Höchstanspruch bei mehreren Kindern pro Elternteil: 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende maximal 50 Arbeitstage.

Privat Krankenversicherte haben Anspruch auf Sonderurlaub nach § 29 TV-L, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht: 4 Arbeitstage für ein Kind; maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr.

#### **Für beide Berufsgruppen Beamte und Tarifbeschäftigte gilt nun:**

Bund und Länder haben sich in der Corona-Krise darauf verständigt, dass gesetzlich Versicherten mit Anspruch auf Kinderkrankengeld

im Kalenderjahr 2020 **fünf (für Alleinerziehende zehn) zusätzliche** Tage zur Betreuung eines kranken Kindes gewährt werden können.

Für die Bewilligung sind die Schulleiter\*innen zuständig.

### **2. Freistellung wegen der Betreuung von minderjährigen Kindern in häuslicher Quarantäne**

#### A) Beamtete Lehrkräfte:

Für Beamt\*innen gibt es die Möglichkeit, Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung zu beantragen. Grundlage ist § 33 FrUrlV NRW. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen kann aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung **im notwendigen Umfang** gewährt werden. Ein wichtiger persönlicher Grund kann dabei die Schließung von Kindergärten oder Schulen sein.

Danach kommt im Rahmen der Corona-Krise zunächst Urlaub „in sonstigen dringenden Fällen“ (§ 33 FrUrlV, Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) von bis zu 3 Arbeitstagen in Betracht. Dies ist eine Ermessensentscheidung der Schulleitungen. Einzubeziehende Kriterien sind u.a. das Alter des zu betreuenden Kindes, der Umfang der Betreuungsverpflichtung und die Verfügbarkeit von alternativen Betreuungsangeboten.

Wenn die Quarantäne Folge einer privaten Auslandsurlaubsreise in eine als Covid-19-Risikogebiet eingestufte Region ist und das Reiseland bereits bei Reiseantritt auf der Liste der vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete stand, kann Sonderurlaub in der Regel nicht gewährt werden.

#### B) Tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

Tarifbeschäftigten Lehrkräften kann in sonstigen dringenden Fällen bis zu 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden. Bei der Entscheidungsfindung sind die gleichen Erwägungen zugrunde zu legen wie bei Beamt\*innen.

In begründeten Fällen kann kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten (§ 29 Abs. 3 TV-L). Dies kommt vor allen Dingen bei der Schließung von Schulen oder KITAs in Betracht. Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts weiteren Sonderurlaub erhalten (§ 28 TV-L). Bei einem Gehaltsverlust besteht laut Infektionsschutzgesetz ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 67% des realen Verdienstausfalles.

Für die Bewilligung sind die Schulleiter\*innen zuständig.

### **Arbeitszeit im Distanzunterricht**

Der HPR hatte sich bereits im März dafür eingesetzt, dass die Arbeitszeit im Distanzunterricht mit der im Präsenzunterricht gleichgestellt wird. Das MSB hat diese Haltung mit seiner Einschätzung unterstützt und wir haben dies im HPR Info vom März und zuletzt in dem vom Juni wie folgt dargestellt: „Lehrkräfte, die aus schulinternen oder persönlichen Gründen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, aber ihre Lerngruppen im Rahmen ihres Stundenumfanges im „Distanzlernen“ unterrichten, erfüllen ihr Stundendeputat. [...] Ein darüberhinausgehender Einsatz im Präsenzunterricht für Vertretungsunterricht oder zweifache Unterrichterteilung in einer geteilten Lerngruppe ist Mehrarbeit und entsprechend zu vergüten (s. BASS 21-22 Nr.21).“

Im Begleiterlass zum Distanzlernen, der den Schulen ohne die Mitbestimmung durch die Personalräte nun zugegangen ist, scheint man sich von dieser Haltung verabschiedet zu haben. Das wird der Hauptpersonalrat nicht hinnehmen und hat die Mitbestimmung zu dem Erlass vom Ministerium eingefordert, mit dem Ziel die alte Regelung wiederherzustellen.

### **Risikogruppenerlass verbessert**

In einer Einigungsstellensitzung hat der HPR erreicht, dass die Freistellung von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht ausgedehnt wird auf Lehrkräfte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben, bei dem die/der behandelnde Arzt/Ärztin bescheinigt, dass aufgrund seiner gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht, auch wenn für dieses Kind ein Pflegegrad nicht anerkannt ist. Dies gilt im Falle eines schulpflichtigen Kindes allerdings nur, wenn dieses aufgrund der gesundheitlichen Disposition von der Teilnahme am Präsenzunterricht in seiner eigentlich vorgesehenen Schule befreit ist. Im Falle eines noch nicht schulpflichtigen Kindes gilt dies nur, sofern es keine Betreuungseinrichtung (auch Tagesmutter) besucht.

### **Besondere Schutzausstattung für Lehrkräfte und weiteres Landespersonal an Schulen des Gemeinsamen Lernens**

Mit Erlass vom 14.7.2020 wurden für die Beschulung und Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die die Abstandsregeln

nicht einhalten können und bei denen körperlicher Kontakt nicht vermieden werden kann oder ein freier Sichtbereich des Mundfeldes der Lehrkraft für die Vermittlung von Inhalten zwingend erforderlich ist, zusätzliche Mittel für die Schutzausstattung für Lehrkräfte bereitgestellt. Von den bewilligten Mitteln waren am 30.9.2020 erst ca. 15% ausgeschöpft.

Lehrkräfte sollten sich nicht scheuen bei Bedarf über ihre Schulleitung weitere Mittel zu beantragen.

### **HPR erklärt sich solidarisch mit den Beschäftigten der Alexander-Coppel-Gesamtschule Solingen**

In den Auseinandersetzungen um hybride Beschulungsformen in der Stadt Solingen hat die Alexander-Coppel-Gesamtschule ein differenziertes Konzept zur Beschulung entwickelt, das dem Aspekt der Bildungsgerechtigkeit ebenso gerecht geworden ist wie dem Gesundheitsschutz der Lehrkräfte. Leider hat das Gesundheitsministerium in Absprache mit dem Bildungsministerium die Allgemeinverfügung der Stadt Solingen zum hybriden Unterricht unter Bezug auf die Coronaschutzverordnung und die Coronabetreuungsverordnung untersagt. Damit sind die Bemühungen der Schule und das Konzept der Stadt Solingen die Infektionsausbreitung nachhaltig einzudämmen und Schulen nicht zum Treiber der Infektion werden zu lassen, mit dem Argument der Bildungsgerechtigkeit unterlaufen worden. Der Hauptpersonalrat hat sich in einer Solidaritätsadresse solidarisch mit den Beschäftigten erklärt.

**Der HPR hat sich nach der Personalratswahl am 08.10.2020 neu konstituiert.** Die neue Zusammensetzung wie die weiteren Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Mitglieder des Gremiums ist unter

„<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/hauptpersonalraete/gesamtschulen-sekundarschulen-und-primus-schulen>“ nachzulesen.

**Wir gratulieren allen Mitgliedern zu ihrer Wahl.**

Auch in schwierigen Zeiten bleibt der HPR unter seiner Tel.-Nr. 0211-58673013 oder per Mail: [hprgesk@msb.nrw.de](mailto:hprgesk@msb.nrw.de) zu erreichen.